

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1966

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	29. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	214
41	1. 12. 1965	Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	214
	25. 3. 1966	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	216

2011

Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Vom 29. März 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird verordnet:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Juni 1965 (GV. NW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnummer 17 Buchstabe f wird folgender Satz 3 angefügt:
Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 49 JWG, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.
2. In Tarifnummer 52 wird folgender Buchstabe angefügt:
d) Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 GewO) 10—100.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Dr. Meyers

— GV. NW. 1966 S. 214.

41

Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf Vom 1. Dezember 1965

Auf Grund des § 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. 1941 I S. 21), wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 27. Oktober 1953 (GV. NW. 1954 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.
2. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Der Börsenvorstand wählt jährlich einen Vorsitzenden, einen ersten und vier weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter müssen ihren geschäftlichen Sitz in Düsseldorf haben.

Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

Zur Beschlussfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beschlüsse können auch außerhalb der Sitzungen gefasst werden; sie bedürfen der einfachen Mehrheit der Börsenvorstandsmitglieder. Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen.

Eine Sitzung des Börsenvorstandes ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen."

3. In § 7 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „stellvertretenden“ gestrichen.
5. § 10 Satz 2 wird gestrichen.
6. Hinter § 15 wird der folgende § 15 a eingeschoben:

„§ 15 a“

Der Börsenvorstand kann auf Antrag Personen, die nach Vorbildung, Persönlichkeit und Kreditwürdigkeit hierzu geeignet sind, als freie Makler mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zulassen. Eine Zulassung und Betätigung als Freimakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf und zugleich an einer anderen Börse ist unstatthaft. Die Zulassung erfolgt in der Regel auf Zeit. Sie berechtigt zum Abschluß und zur Vermittlung von Börsengeschäften nur für diejenigen Börsenbesucher, die im Besitz einer zum Abschluß von Börsengeschäften berechtigenden Börsenkarte der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf sind.

Die Freimakler unterstehen der Aufsicht des Börsenvorstandes. Sie sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen anwesend zu sein. Beurlaubungen erfolgen durch den Börsenvorstand. Für sie gilt § 11 Abs. 1, Satz 2."

7. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17

Ohne besonderen Zulassungsbeschuß können Inhaber von Börsenkarten (Dauer- oder Zeitkarten) Gäste einführen, die Angehörige des Kreditgewerbes sein sollen und am Börsenhandel nicht teilnehmen dürfen."

8. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22

Bevor Beschlüsse auf Zurücknahme der Zulassung (§ 18), Bestrafung (§ 19) und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch (§ 21) gefaßt werden, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Beschlüsse auf Ablehnung eines Zulassungsantrages, Zurücknahme der Zulassung, Bestrafung und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch sind dem Betroffenen nach Maßgabe des Landeszustellungsgesetzes zuzustellen. Betrifft eine solche Entscheidung die Zulassung eines Börsenbesuchers, für den das Börsenmitglied den Zulassungsantrag zu stellen hat, so erfolgt die Zustellung auch an das Börsenmitglied."

9. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Bei der Kursfeststellung werden nachstehende Zusätze und Hinweise verwandt:

I.

Zusätze

Zu den festgestellten Kursen bei Ziffer 1.—5. müssen außer den unlimitierten Kauf- und Verkaufsaufträgen auch alle über dem festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Kurs limitierten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden konnten, ergeben die folgenden Kurszusätze:

1. b oder Kurs ohne Zusatz = bezahlt: Alle Aufträge sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt und Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge sind nicht vollständig ausgeführt; es bestand weitere Nachfrage;

3. bB = bezahlt und Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge wurden nicht vollständig ausgeführt; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt und Geld: Die zum festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
5. ebB = etwas bezahlt und Brief: Die zum festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. bGr = bezahlt und Geld repartiert (rationiert): Die zum Kurs und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur durch beschränkte Zuteilung ausgeführt werden;
7. bBr = bezahlt und Brief repartiert (rationiert): Die zum Kurs und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur durch beschränkte Abnahme ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Stücke konnten nur beschränkt gehandelt werden.

II.

Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Auf dieser Basis nur Nachfrage vorhanden;
2. B = Brief: Auf dieser Basis nur Angebot vorhanden;
3. — = gestrichen ohne Zusatz: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden;
4. —G = gestrichen Geld: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; Nachfrage vorhanden;
5. —B = gestrichen Brief: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden; Angebot vorhanden;
6. —T = gestrichen Taxe: Ein Kurs konnte nicht festgestellt werden, der Kurs ist geschätzt;
7. ex D = ohne Dividende;
8. ex BR = ohne Bezugsrecht;
9. ex BA = ohne Berichtigungsaktien;
10. —Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung ist an den beiden dem Auslosungstag vorangehenden Börsentagen ausgesetzt;
11. ex Z = ausgenommen Ziehung: Der notierte Kurs versteht sich für die nicht ausgelosten Stücke. Der Hinweis ist nur am Auslosungstag zu verwenden.

Spannungskurse sind im amtlichen Verkehr nicht zulässig, außer für Kuxe."

10. § 27 erhält die folgende Fassung:

„§ 27

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise der Wertpapiere erfolgt durch ein oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstandes, die an der Börsenversammlung teilzunehmen haben, unter Mitwirkung der Kursmakler. Die amtliche Feststellung kann den Kursmaklern überlassen werden.

Die Kursmakler haben auf Verlangen des Börsenvorstandes oder eines seiner an der amtlichen Feststellung mitwirkenden Mitglieder ihre Tagebücher vorzulegen, wobei die Namen der Auftraggeber zu verdecken sind.

Die amtlich festgestellten Kurse und Preise sind im Kursprotokoll festzuhalten. Das Kursprotokoll ist von den beteiligten Kursmaklern zu unterzeichnen und von mindestens einem an der amtlichen Feststellung mitwirkenden Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die im Kursprotokoll amtlich festgestellten Kurse und Preise sind im amtlichen Kursblatt zu veröffentlichen.

Die Namen der gemäß Absatz 1 an der amtlichen Feststellung mitwirkenden Vorstandsmitglieder sind durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen. Im Falle einer Verhinderung sind deren Rechte und Pflichten von anderen Mitgliedern des Börsenvorstandes wahrzunehmen."

11. § 29 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission (Zulassungsstelle). Sie besteht aus zwölf bis achtzehn Mitgliedern. Von ihnen müssen mindestens die Hälfte Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Mitglieder werden für drei Kalenderjahre vom Börsenvorstand gewählt."

12. § 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Hinter Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; jedoch sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von mindestens fünf Stimmen getragen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Abstimmungen erfolgen in der Regel auf schriftlichem Wege; sie können auch in Sitzungen vorgenommen werden. In einer Sitzung muß abgestimmt werden, wenn im Einzelfall mindestens zwei Mitglieder deren Abhaltung beantragen.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die an der Einführung dieses Wertpapiers beteiligt sind. Sollte im Einzelfall die Zulassungsstelle beschlußunfähig sein, hat der Börsenvorstand unter Wahrung der im § 29 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung der Zulassungsstelle die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen."

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

13. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Die Ablehnung eines Zulassungsantrages oder die Zurücknahme einer Zulassung ist dem Antragsteller nach Maßgabe des Landeszustellungsgesetzes zuzustellen."

14. § 35 wird § 35 a.

15. Vor § 35 a wird der folgende § 35 eingefügt:

„§ 35

Die Anfechtung von Entscheidungen des Börsenvorstandes oder seiner Beauftragten sowie der Zulassungsstelle und des Ehrengerichts erfolgt nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung."

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1965

Der Vorstand
der Rheinisch-Westfälischen Börse
zu Düsseldorf

Präsident:
Prof. Dr. h. c. Forberg

Vizepräsident:
Dr. Christians

Die vorstehende Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse wird gemäß § 4 Absatz 2 des Börsengesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1966 S. 214.

**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften
Vom 25. März 1966**

Auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Erste Änderung der Unfallverhütungsvorschrift — Allgemeine Vorschriften —“
2. „Straßenreinigung“

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diese Vorschriften gem. § 709 RVO genehmigt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Westfalen-Lippe (mit Ausnahme der Stadt Dortmund) und die sonstigen dem Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe angeschlossenen einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtsführenden sowie den Sicherheitsbeauftragten auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen. Sie können kostenlos vom Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, 44 Münster, Piusallee 188, Postfach 490, bezogen werden.

Münster, den 25. März 1966

Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Herzog
Oberstadtdirektor

— GV. NW. 1966 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.